



Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihre Nachricht vom:

Ihr/unser Zeichen:

Sachbearbeiter(in):
Patrick Eisfeld

Telefon-Durchwahl:
(09 41) 8 30 00-22

E-Mail:
marktverwaltung@lappersdorf.de

Datum:
18.05.2021

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO); Antrag auf Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Lappersdorf gestattet Ihnen das Aufstellen von 20 doppelseitigen Plakatständern im Format DIN A 0 im Marktgebiet, sowie die beantragten Großflächenplakate. Dabei gelten folgende Auflagen:

- Die Plakate dürfen frühestens am 13.08.2021 aufgestellt werden und müssen spätestens am 10.10.2021 entfernt sein.
- Es sind nur Standorte innerhalb geschlossener Ortschaften zulässig.
- Die Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr angebracht werden (§ 33 Abs. 2 Satz 2 StVO). Ausnahmsweise können Verkehrszeichen benutzt werden, die ausschließlich dem ruhenden Verkehr dienen (z.B. Halt- und Parkverbote).
- Das Bekleben von Bushäuschen, Verteilerkästen der Energieversorgung und Telekommunikation sowie anderen öffentlichen Einrichtungen (z.B. amtliche Wegweiser) ist verboten. Ebenso dürfen die Plakate nur stehend an Bäumen

befestigt werden, so dass diese nicht beschädigt werden

- Verkehrsinseln und Fahrbahnteiler dürfen als Standorte nicht benutzt werden.
- Der fließende Verkehr darf keinesfalls behindert werden. Der Fußgängerverkehr darf nicht übergebürlich beeinträchtigt werden. Daher soll auf Gehwegen eine Durchgangsbreite von 1,5 m verbleiben.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen, Einmündungen und an Fußgängerüberwegen müssen freigehalten werden. An Straßenkrümmungen ist das Aufstellen im Innenbogen nur dann zulässig, wenn die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.
- Wir weisen Sie auf Ihre Verpflichtung hin, ein Impressum nach Art. 6 und 7 BayPresseG auf dem Plakat anzubringen
- Werden Plakate entgegen den vorgenannten Auflagen aufgestellt, wird die sofortige Entfernung angeordnet. Ggf. wird die Beseitigung auf Kosten des Erlaubnisinhabers durch Marktpersonal durchgeführt.
- Der Markt Lappersdorf und die weiteren Straßenbaulastträger sind von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen.
- Anordnungen der Polizeidienststellen und des Marktes Lappersdorf ist unverzüglich Folge zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen


Patrick Eisfeld
Ordnungsamt

